

Merkblatt für die Gemeinden Gastgewerbliche Gelegenheitsbewilligung

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Artikel und Paragraphen

zum Vollzug des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (**Gastgewerbegesetz**; GastgG; SHR 935.100) vom 13. Dezember 2004 und der Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (**Gastgewerbeverordnung**; GastgV; SHR 935.101) vom 25. Oktober 2005

Definition

Art. 2 GastgG

Einer Bewilligung bedarf:

- b) wer gegen Entgelt Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht.

§ 1 GastgV

¹ Für Anlässe, die im Voraus klar festgelegt und zeitlich eng begrenzt sind und die sich während des Jahres nicht regelmässig wiederholen, werden durch den Gemeinderat gastgewerbliche Gelegenheitsbewilligungen erteilt.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, sofern die betrieblichen oder persönlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

⁴ Unklare Fälle sind von der zuständigen Gemeindebehörde dem Sekretariat des Departements des Innern zur Beurteilung zu überweisen.

Art. 9 GastgG

¹ Die Bewilligung wird für einen Betrieb mit oder ohne Alkoholausschank ausgestellt.

Bewilligung

§ 8 GastgV

² Gesuche für Gelegenheitsbewilligungen sind der zuständigen Gemeindebehörde spätestens zehn Tage vor dem Anlass abzugeben.

§ 9 GastgV

² In Gesuchen für Gelegenheitsbewilligungen ist anzugeben, für welchen **Zweck** und für welche **Dauer** die Bewilligung verlangt wird und wer die **verantwortliche Person** ist.

§ 4 GastgV

² Die Erteilung von Gelegenheitsbewilligungen ist dem Lebensmittelinspektorat und der **kommunalen** Feuerpolizei mitzuteilen.

Gebühren

Art. 24 GastgG

² Für Bewilligungsverfahren in gemeinderätlicher Kompetenz beträgt der **Minimalansatz 50 Franken**. In begründeten Fällen kann die Gebühr ermässigt oder ganz erlassen werden,

insbesondere wenn der Erlös gemeinnützigen Zwecken dient.

Art. 25 GastgG

² Bei Bewilligungen des Gemeinderates wird als Alkoholabgabe auf die Gebühren ein **Zuschlag von 50 Prozent** erhoben.

Jugendschutz

Art. 14 GastgG

¹ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung von aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dürfen sich in den Betrieben nicht über 22 Uhr hinaus aufhalten.

Art. 15 GastgG

¹ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene sowie an Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

² Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten und deren Abgabe und Genuss in alkoholfreien Betrieben.

§ 17 GastgV

Alkohol führende Betriebe haben mindestens **drei** verschiedene Sorten **alkoholfreie Fertiggetränke** anzubieten, die nicht teurer sind als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

§ 18 GastgV

¹ Die Abgabe **alkoholhaltiger Getränke** an Jugendliche **unter 16 Jahren** und die Abgabe gebrannter Wasser oder von Mixgetränken mit **gebrannten Wassern** an Jugendliche **unter 18 Jahren ist verboten**.

² Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin sowie die in ihrem Dienst stehenden Personen sind verpflichtet, sich über das Alter von Jugendlichen zu vergewissern.

Telefonnummern

Gewerbepolizei:	052 632 77 67
Lebensmittelinspektorat:	052 632 75 87